



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 139/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:  
30 - Bürgerservice und Ordnung  
Produkt:  
30.01 Ordnungserhaltung

Datum:  
26.06.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	18.07.2013	Entscheidung

## **Videoüberwachung gegen Fahrraddiebstahl und Vandalismus an städtischen Schulen und am Bahnhof**

### **Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:**

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund von aktuellen Erhebungen an allen städtischen Schulen zu prüfen, ob der Einsatz einer Videoüberwachung generell oder im Einzelfall zur Vermeidung von Diebstählen und Vandalismusschäden an Fahrrädern notwendig wird. Gleiches gilt für den Bereich der Fahrradabstellanlage am Bahnhof.

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 16.06.2013 stellt die Fraktion Pro Coesfeld o.g. Antrag. Der Antrag ist der Sitzungsvorlage beigelegt. Auf die darin enthaltene Begründung wird verwiesen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung unterstützt den Beschlussvorschlag nicht.

Jede Videoüberwachung greift in das Grundrecht der betroffenen Personen ein, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Deshalb ist eine Videoüberwachung nur in einem engen gesetzlich normierten Rahmen zulässig. Dies gilt insbesondere für eine Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

### **Videoüberwachung an und in Schulen**

Mit den rechtlichen Aspekten einer Videoüberwachung an und in Schulen hat sich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalens befasst und hierzu eine Orientierungshilfe herausgegeben:

([https://www.ldi.nrw.de/mainmenu\\_Datenschutz/submenu\\_Datenschutzrecht/Inhalt/BildungundForschung/Inhalt/1\\_Videoeüberwachung\\_an\\_und\\_in\\_Schulen/videoeüberwachung\\_schule.pdf](https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/BildungundForschung/Inhalt/1_Videoeüberwachung_an_und_in_Schulen/videoeüberwachung_schule.pdf)).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei Schulen und dem Schulgelände um öffentlich zugängliche Bereiche mit besonderer Sensibilität handelt, deren Videoüberwachung im Rahmen

einer abstrakten Gefahrenvorsorge nicht zulässig ist. Eine Videoüberwachung vertrage sich grundsätzlich nicht mit dem Auftrag der Schulen, die Entwicklung der Schüler zu selbstbestimmten mündigen Persönlichkeiten zu fördern. Das in Art. 7 der Landesverfassung festgeschriebene Ziel der Erziehung im Geiste der Freiheit und Demokratie werde konterkariert, wenn Schüler in bestimmten Bereichen der Schule permanent durch Videokameras beobachtet, kontrolliert und überwacht würden oder zumindest subjektiv annehmen müssten, dass eine solche Überwachung stattfindet. Eine Beobachtung z.B. des Schulhofes oder der Eingangsbereiche von Schulen stelle während des laufenden Schulbetriebes regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schüler/innen und Lehrkräfte dar, zumal sie sich dieser Überwachung nicht entziehen können. Das gelte bei Fahrradständern, an denen man sich üblicherweise nicht lange aufhält, nicht in so hohem Maße. Insgesamt kommt die Landesbeauftragte zu der Feststellung, eine Videoüberwachung an und in Schulen könne deshalb nur ausnahmsweise und grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeiten gerechtfertigt sein.

Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit der Interessen der betroffenen Personen muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Einzig zulässiger Zweck der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche ist die Wahrnehmung des Hausrechts, also die Befugnis, die sich im Schulgebäude aufhaltenden Personen vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen sowie erhebliche Eigentumsbeeinträchtigungen zu verhindern. Vor einer notwendigen Güterabwägung ist insbesondere in jedem Einzelfall die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung zu prüfen. Das bedeutet, dass keine anderen weniger einschneidenden Mittel in Betracht kommen dürfen. Bei Fahrradständern ist insbesondere zu prüfen, ob sich durch zusätzliche organisatorische, bauliche oder sonstige Maßnahmen (z.B. Licht, Spiegel, Aufsicht) nicht ebenfalls ein ausreichender Effekt erzielen lässt. Die konkreten Umstände des Einzelfalls sind immer zu berücksichtigen, dazu gehört auch die Häufigkeit und Höhe der Schäden in der Vergangenheit.

Als Fazit ihrer Überprüfung stellt die Landesdatenschutzbeauftragte fest, dass in aller Regel von einer Videoüberwachung an und in Schulen abgesehen werden sollte.

Eine generelle Videoüberwachung an städt. Schulen zur Vermeidung von Fahrraddiebstählen und –beschädigungen scheidet damit aus. Ob im Einzelfall zur Vermeidung von Fahrraddiebstählen und Vandalismusschäden an Fahrrädern eine Videoüberwachung an einer städtischen Schule ausnahmsweise erforderlich, verhältnismäßig und damit zulässig wäre, müsste unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände und der o.g. engen Maßstäbe geprüft werden. Eine Videoüberwachung während des laufenden Schulbetriebs setzt zudem einen Antrag der jeweiligen Schulleitung voraus, der mit entsprechenden Beschlüssen der Schul- und Lehrerkonferenz einhergehen müsste.

### **Fahrradabstellanlage am Bahnhof**

Die Videoüberwachung im Bereich der Fahrradabstellanlage des Coesfelder Bahnhofs wurde zum 30.06.2009 eingestellt.

Eine solche Videoüberwachung im „öffentlichen Raum“ regelt § 15a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW), der nach derzeitigem Recht zum 31.07.2013 außer Kraft tritt. Es handelt sich also um Maßnahmen der Polizei zur Verhütung von Straftaten. Die Videoüberwachung ist auf Kriminalitätsbrennpunkte beschränkt (s. Ziff. 12 der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz NRW –VVPoIG NRW). Die Entscheidung über die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel – wie die Videoüberwachung in der Gesetzessprache genannt wird – obliegt nach § 15 a PolG NRW dem Behördenleiter, für Coesfeld also dem Landrat des Kreises Coesfeld.

Vor der Einstellung der Videoüberwachung hatte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in einem achtseitigen Bericht dargelegt, dass der

Bereich des Coesfelder Bahnhofs nicht als Kriminalitätsbrennpunkt im Sinne der o. a. Bestimmung eingeordnet werden kann.

Anzumerken ist, dass die Videoüberwachung auf Bahnhöfen in die Regelungskompetenz der Bundespolizei fällt. Zu den Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahn zählen der gesamte Bahnhofsbereich, u. a. die Bahnhofshalle sowie die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen.

**Anlagen:**

Schreiben der Fraktion Pro Coesfeld vom 16.06.2013